

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/215-217>

Rg **14** 2009 215–217

Friedrich Kübler

Das A bis O der Regelung der Märkte

sono alcuni nodi fondamentali (almeno quelli metodologici) di mezzo secolo di cultura romanistica. Il saggio accenna solo qui e lì ai rapporti tra le varie correnti e la politica; si tocca il tema del presunto conservatorismo del ceto dei romanisti e quello del fascismo giuridico. Su tali argomenti molto si potrebbe dire. Si tratta evi-

dentemente solo di una suggestione, poiché un tema del genere meriterebbe uno studio apposito. Intanto Nardoza inizia a gettar luce su tutta una vicenda di estremo interesse e a lungo negletta dalla storiografia.

Olindo De Napoli

Das A bis O der Regelung der Märkte*

Dieses Buch ist laut Vorwort aus einer Lehrveranstaltung hervorgegangen, die der Verfasser für die Schwerpunktfächer Handels- und Gesellschaftsrecht, Unternehmens- und Steuerrecht sowie Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung an der Universität Bonn anbietet. Es ist in 16 – mit Großbuchstaben bezeichnete – Kapitel gegliedert, hinter denen sich 4 Hauptteile von sehr unterschiedlichem Umfang erkennen lassen. Zunächst (»A. Einleitung«) wird das Buch vorgestellt: Es will nicht Wissenschaftsgeschichte, sondern die Entwicklung rechtlicher Regeln und Institutionen darstellen; sein Gegenstand liegt weithin neben dem klassischen Privatrecht, ist aber wesentlich weiter, als der – erst im 20. Jahrhundert entstandene und nach wie vor wenig klare – Begriff des Wirtschaftsrechts suggeriert. Im Mittelpunkt steht die Zeit von 1800 bis 1970. Der zweite Teil präsentiert die Vorgeschichte. Kapitel B (»Bis zur Entstehung des freien Marktes«) schildert prägende Institutionen der vorliberalen Epoche: Märkte und Zölle, *iustum pretium* und Zinsverbot, die Entstehung der Geldwirtschaft, Zünfte und Gilden, die feudalistische Grundherrschaft, Merkantilismus und Kameralismus. Kapitel C (»Der Markt als Wirtschaftsprinzip: die *invisible hand* des Libe-

ralismus«) ist stärker ideengeschichtlich orientiert: Dargestellt wird die Entwicklung des Liberalismus in England (John Locke, Adam Smith), ihr Einfluss auf Kant und die Umsetzung der neuen Lehre vor allem in England und in den preußischen Reformen. Der Hauptteil des Werkes umfasst die Kapitel D bis M. In ihnen wird nach Rechtsgebieten getrennt; eigene Darstellungen sind gewidmet dem Handelsrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz, dem Gesellschaftsrecht, dem Sozial- und Verwaltungsrecht, dem Kartellrecht, dem Steuerrecht, dem Arbeitsvertragsrecht, dem Tarifvertragsrecht und dem »Recht der betrieblichen Mitbestimmung«. Innerhalb dieser Kapitel wird nach Epochen (19. Jahrhundert, Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Bundesrepublik) gegliedert; das geschieht nicht schematisch; durchweg werden die Besonderheiten der jeweiligen Materie berücksichtigt. Den Schlussteil bilden zwei wiederum rechtsgebietsübergreifende Abschnitte. Kapitel N (»Weltwirtschaftsrecht?«) thematisiert die sich verdichtenden Regelungsprobleme der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen; der Bogen spannt sich vom Freihandel des frühen 19. Jahrhunderts zur Gründung der EWG. Das abschließende Kapitel

* MATHIAS SCHMOECKEL, Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert. Unter Mitarbeit von Matthias Maetschke, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, XVII, 486 S., ISBN 978-3-16-149587-8

O (»Resümee: Politische Konzepte zur Rechtsordnung der Wirtschaft«) setzt stärker strukturierende Akzente. Besondere Bedeutung wird dem auf die Epoche der Liberalisierung folgenden Kaiserreich zugemessen: Es ist eine »Sattelzeit« im Sinne von Kosellek (dazu schon Seite 14, Rn. 23), die den »organisierten Kapitalismus« der Konzerne, Kartelle, Verbände und Kammern hervorbringt, der die Weimarer Zeit beherrscht und nach dem NS-Regime als »rheinischer Kapitalismus« und »Deutschland-AG« wieder aufsteht.

Die »Rechtsgeschichte der Wirtschaft« beeindruckt durch die Breite des thematischen Zugriffs, der wichtige Entwicklungen in Frankreich und England einbezieht, durch die Fülle des bearbeiteten Materials und durch das Geschick der didaktischen Präsentation, das sich vor allem im überzeugenden Gesamtaufbau des Werkes manifestiert. Der Respekt, den diese Leistung verdient, steigert sich zur Bewunderung, wenn man dem Vorwort entnimmt, dass das Buch 2005 konzipiert und »bis Anfang 2007 überarbeitet« wurde. Die Geschwindigkeit der Produktion hat freilich im Detail Spuren hinterlassen. Das zeigt sich schon an der Sprache: Neben vorzüglich formulierten Abschnitten finden sich immer wieder Passagen, denen die Eile anzumerken ist; an einigen Stellen hätte man sich eine aufmerksame Lektorierung gewünscht. Dazu einige Beispiele. Seite 194, Rn. 299: »1907 lebte nur noch die Hälfte der Bevölkerung an seinem Geburtsort«. Seite 195, Rn. 302: »Arbeitsplätze waren nur noch für 45% der Arbeitnehmer vorhanden, die nicht arbeitslos, sondern unterbeschäftigt und unterbezahlt wurden«. Seite 307 (ohne Rn.): »Die Steuergeschichte unterscheidet sich von den anderen Kapiteln dieses Werkes durch seine lange Geschichte; ...« Einzelne Urteile erscheinen harsch; so wird die Kritik, die Otto

Kahn-Freund 1931 an der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit übte, als »abwegig« bezeichnet (336, Rn. 496); dem möchte man entgegenhalten, dass die so qualifizierte Abhandlung (»Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts«) zum ersten Mal systematisch aufgedeckt hat, wie sich Rechtspraxis an übergreifenden Vorstellungen von Gesellschaft orientiert; ein wenig später fällt das Urteil über diese Schrift denn auch sehr viel milder aus (366, Rn. 545).

Zudem: Das überzeugende Gesamtkonzept des Werkes schließt nicht aus, dass sich zu einzelnen Teilen Fragen aufdrängen. In dem – wichtigen und im Übrigen gelungenen – Kapitel über den gewerblichen Rechtsschutz (122 ff., Rn. 184 ff.) findet sich ein Abschnitt über Banken und Versicherungen, der sich diesem Kontext nicht wirklich einfügt und zu der Überlegung anregt, ob das (auf Seite 81, Rn. 125) nur kurz erwähnte Gewerberecht nicht eine zusammenhängende Darstellung verdient hätte. Im Kapitel zum Gesellschaftsrecht (156 ff., Rn. 241 ff.) fällt auf, dass die – zu Recht als wichtig bezeichneten – Reformen des Aktienrechts von 1937 und 1965 nur im Rahmen des Konzerns und damit etwas stiefmütterlich behandelt werden (186 ff., Rn. 291 ff.). Die unternehmerische Mitbestimmung wird in diesem Kontext nicht erwähnt (sie wird allein dem Arbeitsrecht zugeordnet); damit bleiben auch die für die Bundesrepublik zentralen Kontroversen über eine zwingend festgelegte »Unternehmensverfassung« oder ein stärker kontraktuelles Verständnis des Gesellschaftsrechts, über »shareholder value« oder den »stakeholder approach«, völlig außen vor. Für die Mitbestimmung trifft auch nicht zu, dass sie außer in Deutschland nur in Österreich und in Frankreich anzutreffen sei (404, Rn. 601); vor allem die Niederlande und Schweden haben eigene

und interessante Modelle entwickelt. Aus der Sicht des geltenden Rechts ist schließlich zu bedauern, dass die Darstellung – nicht durchgängig, aber weithin – mit dem Jahr 1970 abschließt; damit bleibt der Übergang zu neueren und aktuellen Erscheinungen – dem Streit um eine »Wirtschaftsverfassung«, der europäischen Integration, dem wachsenden Einfluss des amerikanischen Rechts – unberücksichtigt.

All das kann den Gesamteindruck nur marginal trüben. Mathias Schmoeckel ist ein vorzüglich konzipiertes und dokumentiertes Werk

zu verdanken, das nicht nur den Studierenden, sondern auch der wissenschaftlichen Arbeit den Zugang zur Entwicklung der Regelung der wirtschaftlichen Abläufe und das Verständnis ihrer komplexen Zusammenhänge wesentlich zu erleichtern vermag. Die verbleibenden Eierschalen seiner Entstehungsgeschichte können unschwer abgestreift werden, wenn sich Autor und Verlag – hoffentlich bald – zu einer zweiten Auflage entschließen.

Friedrich Kübler

Interkultureller Transfer: Zur Übersetzung des Völkerrechts*

In China war das europäische Völkerrecht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts weitgehend unbekannt. Abgesehen von einzelnen Verträgen aus dem 17. und 18. Jahrhundert gab es weder Vertragspraxis noch Völkerrechtswissenschaft. Dies änderte sich erst durch Chinas Kriege mit westlichen Mächten. Die »Barbaren« nutzten ihre militärische Überlegenheit gegenüber China, um durch erzwungene völkerrechtliche Friedensverträge Handelsinteressen zu verwirklichen und halbkoloniale Strukturen zu etablieren. Diese Friedensübereinkommen wurden und werden, als »ungleiche Verträge« überschrieben, vielfach in der wissenschaftlichen Literatur besprochen.

Weniger Interesse galt bislang dem eigentlichen Aneignungsprozess des Völkerrechts in China – »*Translation, Reception and Discourse*« –,

der durch die ungleichen Verträge ausgelöst wurde. Dieser Frage widmet sich der norwegische Sinologe Rune Svarverud. Sein Ziel ist es, die Aneignung des Völkerrechts in China als indigene Leistung verständlich zu machen und sie nicht lediglich als Reaktion auf westliche Einflüsse darzustellen. Dies ist nicht zuletzt als Kritik an der Tradition des Sinologen John K. Fairbank (1907–1991) zu verstehen, der die chinesische Modernisierung in seinen frühen Werken als Antwort auf die Herausforderung des Westens interpretierte (*Impact-Response-Model*) und hierdurch die historiographische Sinologie des 20. Jahrhunderts maßgeblich prägte.

Hieran anknüpfend und darüber hinaus hinterfragt Svarverud das Verständnis des Tributsystems in der allgemeinen Geschichtswissenschaft. Das Tributsystem ging dem Völkerrecht

* RENE SVARVERUD, *International Law as World Order in Late Imperial China. Translation, Reception and Discourse, 1847–1911*, Leiden: Brill 2007, 322 S., ISBN 978-90-04-16019-4